

**Eidgenössische Berufsprüfung als
Führungsfachmann/Führungsfachfrau
SVF-ASFC**

1. Juni 2010

**Richtlinien
für die Beurteilung von
Gleichwertigkeiten für den
Bereich "Management"**

A 1 Inhalt und Zweck

Gemäss dem Reglement über die Abschlussprüfung sowie die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau besteht die Möglichkeit, im Sinne der Gesetzgebung über die Berufsbildung Gleichwertigkeitsbestätigungen für bereits erbrachte Bildungsleistungen zu beantragen. Diese Grundsätze regeln das Verfahren für Gleichwertigkeitsgesuche im Bereich „Management“ sowie die für deren Beurteilung geltenden Rahmenbedingungen.

A 2 Organisation

A2.1 Kommission für Qualitätssicherung (QSK)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Behandlung von Gleichwertigkeitsgesuchen sind der QSK übertragen. Die Mitglieder der QSK werden von der Generalversammlung der SVF-ASFC für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

A2.2 Aufgaben der QSK (Auszug)

Die QSK

- i) behandelt Anträge und Beschwerden
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse und Leistungen

Die QSK kann Aufgaben an einzelne Mitglieder und/oder beigezogene Dritte übertragen.

A 3 Einreichung von Gleichwertigkeitsgesuchen

A3.1 Antragsteller und Inhalt

Gleichwertigkeitsgesuche können entweder von Schulen für ihre Ausbildungen bzw. von Verbänden für die Ausbildungen ihrer Mitglieder oder von Einzelpersonen für ihre bereits erbrachten Bildungsleistungen eingereicht werden.

Als Verband gilt, wer ein einheitliches Prüfungssystem bei den Mitgliedschulen sowie eine übergeordnete Qualitätssicherung nachweisen kann.

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. In allen Fällen

- ist anzugeben, für welches Modul bzw. welche Module der SVF-ASFC das Gesuch gestellt wird;
- hat der Gesuchsteller zu beschreiben, welche Lernziele der einzelnen Module SVF-ASFC und in welcher Form diese von ihm erfüllt werden;
- ist zu dokumentieren, wie die Handlungskompetenzen überprüft bzw. nachgewiesen werden (z.B. Prüfung, Projektarbeit usw.).

A3.2 Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Schulen und Verbänden

Schulen und Verbände haben mit dem Gleichwertigkeitsgesuch folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Prüfungsreglement der Schule bzw. des Verbandes für die zu beurteilenden Module (Fächer);
- b) Übersicht der Lernziele pro Modul bzw. Fach (anhand der Modulbeschreibungen SVF-ASFC) mit Angabe der Lernzeit;
- c) Pro Modul bzw. Fach eine repräsentative Abschlussprüfung mit Lösungs- sowie Korrektur- und Bewertungsraster;
- d) Liste der Lehrmittel bzw. Kursunterlagen (Autor, Titel, Verlag, ISBN-Nummer; bzw. Beilage eines Exemplars bei schuleigenen Lehrmitteln);
- e) Ausschreibung der Ausbildung, aus der die Ausbildungsziele und die Eintrittsvoraussetzungen hervorgehen,
- f) Kopie des aktuellen Zertifikats eines anerkannten Qualitätssystems (z.B. eduQua usw.);
- g) schriftliche Erklärung, wonach der Gesuchsteller die vorliegenden Richtlinien zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist.

A3.3 Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Einzelpersonen

Einzelpersonen haben das Gesuch mit besonderem Formular einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Kopie der Diplome, Zeugnisse oder anderer Qualifikationsnachweise über die erbrachten Bildungsleistungen;
- b) Beschreibung der Ziele und Inhalte der besuchten Ausbildungen;
- c) Liste der Lehrmittel und Kursunterlagen;
- d) Beschrieb des persönlichen Bildungsweges.

A3.4 Adressat

Alle Gesuche sind einzureichen an:

Geschäftsstelle SVF-ASFC

Moosstrasse 5
8925 Ebertswil

A 4 Bearbeitung der Gleichwertigkeitsgesuche

A4.1 Allgemeine Richtlinien für den Entscheid

Aus Gründen möglichst einheitlicher Qualität und um den Kandidaten und Kandidatinnen keine falschen Signale zu geben, kann nur tatsächlich Gleichwertiges als gleichwertig anerkannt werden. Eine Gleichwertigkeitsbestätigung setzt voraus, dass die Inhalte der zu beurteilenden Bildungsleistung in überwiegendem Mass der Zielsetzung des Ausbildungskonzeptes SVF-ASFC sowie in den wesentlichsten Elementen den Inhalten der Modulbeschreibungen SVF-ASFC entsprechen.

Verschiedene Ausbildungen wurden von der SVF-ASFC bereits evaluiert. Es handelt sich dabei mehrheitlich um staatliche Abschlüsse. Der Anhang dieser Richtlinien enthält eine Übersicht der evaluierten Bildungsanerkennungsleistungen mit den entsprechenden Entscheiden der QSK.

A4.2 Besondere Richtlinien für Gesuche von Schulen und Verbänden

Es können auch Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Für die Anerkennung von Abschlüssen gelten für Fächer, für die eine Gleichwertigkeit nachgesucht wird, folgende Bedingungen:

- a) Die Fächer des Abschlusses müssen auch in der Bezeichnung den Modulen der SVF-ASFC entsprechen. Der Abschluss muss mindestens die sechs Management-Module nach SVF-ASFC aufweisen.
- b) Jedes Fach muss mit einer schulinternen, schriftlichen, einzeln und im Präsenzverfahren durchgeführten Abschlussprüfung von mindestens einstündiger Dauer abgeschlossen werden.
- c) In jedem Fach muss die gemäss Prüfungsreglement der Schule bzw. des Verbandes berechnete Schlussnote mindestens 4,0 betragen. Erfahrungsnoten werden nicht mitberücksichtigt.

Die Gleichwertigkeitsanerkennung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann entzogen werden, wenn die gestellten Auflagen und Bedingungen oder die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden.

Die Gleichwertigkeitsbestätigungen für Schulen und Verbände sind befristet und gelten in der Regel für maximal 3 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann sie auf Gesuch hin erneuert werden. Für die Behandlung des Erneuerungsgesuchs gelten die vorliegenden Richtlinien. Ein neues Gesuch ist auch erforderlich, wenn an der als gleichwertig beurteilten Ausbildung vor Ablauf der Dauer konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

A4.3 Mitteilung des Entscheides

Der Entscheid der QSK wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt; dieser gilt pro Modul. Einzelpersonen erhalten bei einem positiven Entscheid eine schriftliche Gleichwertigkeitsbestätigung.

Für als gleichwertig beurteilte Bildungsleistungen werden weder Modulbescheinigungen noch Zertifikate der SVF-ASFC abgegeben.

Für die Behandlung von Gleichwertigkeitsgesuchen muss mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 3 Monaten nach Überweisung der Bearbeitungsgebühr gerechnet werden.

A4.4 Kontrollsystem bei Gleichwertigkeiten von Schulen

Jede Schule, die eine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügt, hat sich der Kontrolle durch die QSK zu unterziehen. Die QSK bzw. ein von ihr beauftragter Experte hat insbesondere das Recht, bei Abschlussprüfungen vor Ort anwesend zu sein und/oder die Korrektur von Abschlussprüfungen einzusehen.

Um die Kontrolle zu ermöglichen, reicht jede Schule jeweils bis zum 15. Dezember jeden Jahres der Geschäftsstelle SVF-ASFC ein:

- a) Daten und Ort der Abschlussprüfungen im Folgejahr;
- b) je ein Exemplar aller im ablaufenden Jahr durchgeführten Abschlussprüfungen (mit Lösungssowie Korrektur- und Bewertungsraster) der für die Gleichwertigkeit relevanten Fächer;
- c) Liste der eingesetzten Lehrmittel;
- d) Statistische Angaben über: Anzahl Lernende in den relevanten Lehrgängen, Anzahl bestandene Ausbildungen, Abschlussprüfungsnoten der Fächer, die für die Gleichwertigkeit relevant sind.

Die QSK überprüft die eingereichten Unterlagen stichprobenweise. Geben diese Anlass zu Beanstandungen, spricht die QSK die notwendigen Empfehlungen aus. Ausserdem erfolgt im Folgejahr die nächste Überprüfung gegen Kostenfolge. Sollte diese wiederum negativ ausfallen, verliert die Schule die Gleichwertigkeitsanerkennung.

A4.5 Rechtsmittel

Gegen alle Entscheide im Zusammenhang mit Gleichwertigkeitsgesuchen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekommision SVF-ASFC Beschwerde geführt werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin und konkrete Begründung enthalten. Die Beschwerdekommision entscheidet endgültig.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenvorschuss von CHF 300.00 zu leisten. Der Kostenvorschuss wird bei Gutheissung der Beschwerde in vollem Umfang zurückerstattet.

A4.6 Gebühren

Die Prüfung von Gleichwertigkeitsgesuchen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist vor der Bearbeitung des Gesuches zu bezahlen. Es gelten folgende Tarife:

- ◆ Gesuche von Schulen: CHF 1'000.00 für das erste Modul, zuzüglich CHF 100.00 für jedes weitere Modul
- ◆ Gesuche von Verbänden: CHF 2'000.00 für das erste Modul, zuzüglich CHF 100.00 für jedes weitere Modul
- ◆ Gesuche von Einzelpersonen: CHF 100.00 pro Modul

Ein allfälliger ausserordentlicher Bearbeitungsaufwand (beispielsweise wegen unvollständigen oder ungenauen Unterlagen) wird dem Gesuchsteller mit CHF 80.00/Std. zusätzlich in Rechnung gestellt.

A 5 Dokumentation

Die an Schulen abgegebenen Gleichwertigkeitsbestätigungen werden durch die Geschäftsstelle registriert. Die an Einzelpersonen abgegebenen Gleichwertigkeitsbestätigungen werden nicht registriert. Es ist Sache der Berechtigten, die Gleichwertigkeitsbestätigungen aufzubewahren.

A 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2006 in Kraft.